

Förderverein Aufwind e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. „Aufwind – Verein zur Förderung Lernbehinderter in Aalen und Wasseralfingen“ ist ein Verein von Eltern und Freunden Lernbehinderter.
2. Der Sitz des Vereins ist Aalen. Die Adresse des Vereins ist die Adresse der Geschäftsstelle.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister in Aalen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Lernbehinderte und von Lernbehinderung Bedrohte aller Altersstufen und für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten bedeuten. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt der Verein Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und weitere Einrichtungen wie z.B. Frühförderstellen. Der Förderverein unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, die Integration zu fördern. Er fördert darüber hinaus Aktivitäten im außerschulischen Bereich und organisiert Freizeitangebote für Schülerinnen und Schüler.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Lernbehinderten werben und unterstützt dabei die Hermann Hesse Schule in Aalen (Förderschule und Schule für Erziehungshilfe) und die Weitbrechtschule in Wasseralfingen (Förderschule) auch durch die Bereitstellung von Mitteln, sofern für diese Aufgaben keine Leistungsverpflichtungen des Schulträgers bestehen.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im „Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V. in Baden-Württemberg“ mit Sitz in Stuttgart und über diesen im „Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.“ mit Sitz in Köln.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden und
- c) Sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.

Sie geht verloren durch:

- a) Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss nach Beschluss des Gesamtvorstands, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 - c) Tod.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

4. Die Mitgliedschaft im Verein schließt über diesen die Mitgliedschaft in den in § 2 Absatz 4 genannten Verbänden ein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- b) der Gesamtvorstand (§ 8 der Satzung),
- c) der Vorstand im Sinne des BGB (§ 9 der Satzung).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung für einen solchen Beschluss, der auf der Tagesordnung war, beschlussunfähig geblieben, so kann innerhalb von sechs Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder zu den entsprechenden Anträgen beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, **wenn bzw. solange keine externe Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt wird**
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes im Sinne des BGB,
 - e) die Änderung der Satzung,

- f) die Änderung des Mitgliedbeitrages,
 - g) die Auflösung des Vereins.
5. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Mitglieder ab 18 Jahren haben das passive Wahlrecht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitglieds müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Weiter sind Mitglied je ein Vertreter der beiden Schulen, die von diesen für die Wahlperiode des Gesamtvorstands zusammen mit einem Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt bis auf die Vertreter der Schulen den Gesamt-vorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes regelt dieser durch Beschluss.

3. Bei Ausfall eines Gesamtvorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Gesamtvorstandsmitglied bzw. bei vorübergehendem Ausfall einen Stellvertreter hinzuzuwählen.
4. Seine Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dies ist vom Leiter der Gesamtvorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand im Sinne des BGB

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je einzeln, die weiteren Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB je gemeinsam berechtigt.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DPWV, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke eines ihm angeschlossenen, vom Förderverein Aufwind benannten Verein mit Sitz in Aalen zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2016

Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt Beiträge. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt Euro 1,25 (Euro 15,00 jährlich) für natürliche und juristische Personen. Über den Mindestbeitrag hinausgehende Zuwendungen sind Spenden für den Verein.
2. Der Beitrag soll möglichst einmal jährlich bargeldlos auf das Vereinskonto entrichtet werden.
3. Der Beitrag ist fällig:
 - beim Eintritt in den Verein und
 - am Beginn des Kalenderjahres.
4. Nach einer schriftlichen Mahnung (ohne Einschreiben) ist der Gesamtvorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Beitrages den Ausschluss zu beschließen. § 5 Absatz 2 b der Satzung bleibt unberührt.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, auch wiederholt, eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für das Kalenderjahr auszusprechen.
6. Beim Bezug der Zeitschrift „LERNEN FÖRDERN“ erhöht sich der Beitrag um die vom Bundesverband berechneten Abonnementkosten (zur Zeit Euro 3,58 jährlich).
7. Im Gründungsjahr wird der halbe Jahresbeitrag fällig. Es wird anheimgestellt, einen höheren Betrag zu überweisen.